

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/983**

Alle Abgeordneten

NRW-BANK
Kontakt Politik und Verbände
Markus Diekhoff
Telefon + 49 211 91741-2320
E-Mail landtag@nrwbank.de
Datum 26. Oktober 2023

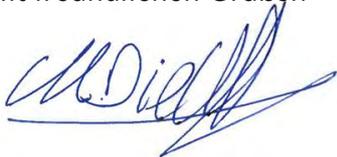
**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung:
„Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze
berufsständischer Versorgungswerke“, Drucksache 18/5349**

Sehr geehrter Herr Präsident Kuper,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Kirsch,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 2. November 2023 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf.

Die Stellungnahme der NRW.BANK fügen wir als Anlage bei. Wir bitten darum, unsere Anmerkungen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke, Drucksache 18/5349

Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen 2. November 2023

Die NRW.BANK hat als Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen vielfältige Förderaufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik. Den europarechtlichen Rahmen für ihre Tätigkeit bildet die sogenannte Verständigung II vom 27. März 2002 zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland. Auf dieser Grundlage ist im Jahr 2004 das NRW.BANK-Gesetz erlassen worden. Im NRW.BANK-Gesetz sind seitens des Landesgesetzgebers die Tätigkeiten und Förderbereiche, in denen die NRW.BANK tätig werden soll, konkretisiert worden.

In diesen knapp 20 Jahren hat sich gezeigt, dass die NRW.BANK, auch in Bezug auf ihre gesetzliche Grundlage, gut aufgestellt ist. Sie hat ihren Förderauftrag auf dieser Basis erfolgreich umgesetzt und das Land Nordrhein-Westfalen, auch in Krisensituationen, verlässlich unterstützt.

Aus dieser Erfahrung teilen wir die in dem Gesetzentwurf zum NRW.BANK-Gesetz zum Ausdruck kommende Einschätzung, dass sich mit der Zeit ein Optimierungs- und Aktualisierungsbedarf ergeben hat, den der Entwurf aus unserer Sicht auch angemessen umsetzt.

Die geplanten Änderungen am NRW.BANK-Gesetz, auf die wir im Einzelnen nachfolgend eingehen, betreffen den Katalog der Förderbereiche, in denen die NRW.BANK tätig wird (§ 3 Abs. 2 und 3), sowie die Instrumente, mit denen sie ihren gesetzlichen Förderauftrag betreibt (§ 3 Abs. 4). Des Weiteren soll eine neue Regelung zur Art und Weise der Übertragung von Aufgaben aufgenommen werden (§ 3 Abs. 7) und es soll die maximale Vergütungshöhe für Gewährträgerversammlungs- und Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder der Landesregierung sind, geregelt werden (§ 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 4).

[Aufgaben und Geschäfte (§ 3 NRW.BANK-Gesetz)]

§ 3 Abs. 2 Entwurf NRW.BANK-Gesetz

Unsere Erfahrungen zeigen, dass es noch Optimierungspotential hinsichtlich des Katalogs der Fördergegenstände gibt, insbesondere damit weitere relevante Förderbereiche vom gesetzlichen Auftrag der NRW.BANK erfasst werden

Dementsprechend begrüßen wir, dass der Entwurf in § 3 Abs. 2 NRW.BANK-Gesetz die Fördergegenstände aktualisiert und an die Erfordernisse der heutigen Zeit anpasst.

Neben sprachlichen Anpassungen und Vereinheitlichungen mit dem Wortlaut anderer Förderbank-Gesetze sind neue Fördergegenstände nun auch explizit in dem Entwurf neu benannt wurden. Hier sind unter anderem zu nennen, der Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung.

Diese Themen, deren zentrale Bedeutung heutzutage unbestritten ist, spielen in der Förderung der NRW.BANK bereits eine prominente Rolle – vom Weg der Unternehmen hin zu einer klimaneutralen Produktion bis zur Klimaresilienz. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Renaturierung der Emscher. Zudem waren bislang – auch wenn es sich hierbei unzweifelhaft um sehr förderwürdige Gegenstände handelt – nicht explizit benannt die Bereiche Bildung und Sport, in denen die NRW.BANK in den letzten Jahren sichtbare Förderimpulse geleistet hat.

§ 3 Abs. 3 Entwurf NRW.BANK-Gesetz

Anpassungen in § 3 Abs. 3 bringen aus unserer Sicht keine materiellen Änderungen mit sich und dienen der sprachlichen Präzisierung

§ 3 Abs. 4 Entwurf NRW.BANK-Gesetz

Weiterhin zeigen unsere Erfahrungen, dass – gerade in Krisensituationen – das Instrument der Zuschussförderung immer stärker an Bedeutung gewinnt. Dieses einer Förderbank ohnehin immanente Förderinstrument nun klarstellend im NRW.BANK-Gesetz und nicht nur in der Satzung zu verankern, halten wir für sinnvoll. Andere Förderbankengesetze enthalten ebenfalls eine entsprechende Regelung.

Wir begrüßen daher die explizite Aufnahme der Gewährung von Zuwendungen als Förderinstrument in § 3 Abs. 4. Diese Regelung hat aus unserer Sicht lediglich klarstellenden Charakter. Die NRW.BANK hat auch bereits bisher Zuschüsse im Auftrag und auf Kosten des Landes gewährt, wie es § 3 Abs. 5 der Satzung der NRW.BANK entspricht.

§ 3 Abs. 7 Entwurf NRW.BANK Gesetz

Die NRW.BANK erbringt zahlreiche Dienstleistungen für das Land Nordrhein-Westfalen. Unter anderem die Abwicklung der Härtefallhilfen für Unternehmen im Zuge der gestiegenen Energiepreise oder der kommunalen Straßenausbaubeiträge zur Entlastung der Anlieger. Hierdurch können die Kompetenzen der NRW.BANK – etwa im Rahmen der Zuschussförderung- auch für Aufgaben genutzt werden, die über ihr Kerngeschäft hinausgehen. Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt bislang regelmäßig auf Grundlage von öffentlich-rechtlichen Geschäftsbesorgungsverträgen.

Aufgrund der Neuregelung des § 2b UStG würde spätestens ab dem 1. Januar 2025 für diese Dienstleistungen der NRW.BANK Umsatzsteuer anfallen, was zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördergelder führen würde. Bei einer – wie hier vorgesehen – durch Gesetz veranlassten per Rechtsverordnung erfolgenden Übertragung dieser Aufgaben in ausschließlicher Zuständigkeit der NRW.BANK sind diese Leistungen in Bezug auf Umsatzsteuer nicht steuerbar.



Wir befürworten diese neue Art der Aufgabenübertragung, da hierdurch insbesondere sichergestellt wird, dass die vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Fördergelder ohne eine entsprechende Umsatzsteuerbelastung eingesetzt werden können. Da die Übertragung der Aufgaben per Rechtsverordnung nur im Einvernehmen mit unserem Haus erfolgen kann und die Einzelheiten der Aufgabenübertragung weiterhin in Geschäftsbesorgungsverträgen geregelt werden, ist zudem sichergestellt, dass der Vorstand auch bezüglich dieser Aufgaben seinen Verpflichtungen nach § 25 a KWG in vollem Umfang nachkommen kann.

§ 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 Entwurf NRW.BANK-Gesetz

Durch diese Regelungen wird die Vergütung der Gremienmitglieder, die gleichzeitig Mitglied der Landesregierung sind, in Höhe der Höchstgrenzen der Nebentätigkeitsverordnung begrenzt. Der übersteigende Betrag kommt den Förderzwecken der NRW.BANK zugute.

Wir halten diese Regelung im Sinne der Vereinfachung von Verwaltungsabläufen für sinnvoll und begrüßen selbstredend den Einsatz der übersteigenden Beträge für die Fördertätigkeit unseres Hauses.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Reinhard Buch

ppa. Martin Börschel